Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:	BV/VII/0774	Beschlussdatum:	04.04.2024
		Beschluss-Nr.:	STV 39/17/2024

Gegenstand: Richtlinie über die Aufwandsentschädigung und Zuwendung für Jubiläen, Auszeichnungen und sonstige Zuwendungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	29.02.2024	12	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	04.03.2024	9	-	-	-	beraten
Finanzausschuss	06.03.2024	8	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	14.03.2024	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	04.04.2024	32	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 21.02.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131, S. 941) wird durch die Stadtvertretung am 04.04.2024 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Richtlinie über die Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Jubiläen, Auszeichnungen und sonstige Zuwendungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 13.070 Euro jährlich. Diese Kosten werden im Teilhaushalt 4 – Sicherheit und Ordnung – unter dem Produkt 1.2.6.01. Brandschutz abgebildet.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	☐	ja, positiv*
	☐	ja, negativ*
	☒	nein

Begründung:

Am 11.12.2023 erließ der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes eine Feuerwehrentschädigungsverordnung, die die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger und Personen mit besonderen Aufgaben in den Freiwilligen Feuerwehren neu regelt. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. Die Feuerwehrentschädigungsverordnung regelt dafür die Höchstsätze.

Nach § 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung können Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Mit der Anpassung der Höchstsätze für die Funktionsträger und Personen mit besonderen Aufgaben wird dem Aufwand der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Personen mit besonderen Aufgaben entsprochen.

Die Änderungen zur am 02.11.2023 beschlossenen Richtlinie über die Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Jubiläen, Auszeichnungen und sonstige Zuwendungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg umfassen die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Funktionstragende und Personen mit besonderen Aufgaben nach Punkt 1 sowie die Höhe der Zuwendungen für

Beisetzungen nach Punkt 7 der Richtlinie.

Der Verwaltungsaufwand für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg entspricht dem jeder anderen Freiwilligen Feuerwehr. Auch wenn in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg viele Verwaltungstätigkeiten durch die Berufsfeuerwehr wahrgenommen werden, werden durch die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sehr viele Aufgaben erledigt, die einen zeitlichen Umfang haben, der denen in Städten und Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr nicht nachsteht. In den Städten und Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr übernimmt die Verwaltungstätigkeiten das Ordnungsamt der Gemeinde oder des Amtes.

Die Freiwilligen Feuerwehren haben in der Regel zweimal im Monat Ausbildungs- und Übungsdienst. Hinzu kommen Sonderdienste für Sonderausbildungen, insbesondere im Bereich Katastrophenschutz, Einsatzübungen, Pflege- und Wartungstage, Öffentlichkeitsarbeiten. Alle diese Dienste müssen vorbereitet und organisiert werden.

Jährlich sind Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen vorzubereiten und durchzuführen und Partnerschaften mit benachbarten Feuerwehren zu pflegen. Auskunftsdokumente und Berichte sind anzufertigen und der Mitgliederbestandnachweis ist zu führen. Regelmäßig finden Dienstberatungen und Abstimmungen mit zuständigen Sachbereichen und der Abteilungsleitung der Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst statt. Alle diese Maßnahmen erfolgen in der Regel in der Freizeit.

Mit Einführung der Feuerwehrverwaltungssoftware Extra 112 (FOX 112) werden alle Daten der Mitglieder, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen, erfasst. Neben den erforderlichen persönlichen Daten sind Lehrgänge, Qualifikationen, Untersuchungen, Ausbildungen und viele weitere Daten zu erfassen und zu pflegen. Die Anmeldungen zu Ausbildungen der Kreisausbildung oder Führungslehrgängen an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sowie für Ehrungen und staatliche Auszeichnungen erfolgen ebenfalls über die Verwaltungssoftware FOX 112. Dazu ist eine permanente Datenpflege erforderlich, die durch den Schriftwart der Ortsfeuerwehren erfolgt.

Die Gerätewarte sind für die regelmäßigen Prüfungen und die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der feuerwehrtechnischen Geräte, Ausstattungen und Ausrüstung bis hin zur Schutz- und Einsatzkleidung verantwortlich. Sie arbeiten der Berufsfeuerwehr erforderlich Bedarfe an Neu- und Ersatzbeschaffungen zu und melden der Berufsfeuerwehr Beschädigungen zwecks Tausch- oder Ersatzbeschaffungen.

Die Jugendfeuerwehr ist heute der wichtigste Nachwuchsgeber für unsere Freiwilligen Feuerwehren. Neben der jugendgerechten feuerwehrtechnischen Ausbildung erleben die Mädchen und Jungen in den Jugendfeuerwehren auch moderne und sinnvolle Jugendarbeit und Freizeitbeschäftigung. Bei allem Spaß und der Freude, die in der Jugendfeuerwehr nicht zu kurz kommen sollte, lernen die Kinder und Jugendlichen fast alle Facetten des Feuerwehrdienstes kennen. Es werden Grundtätigkeiten der Feuerwehrarbeit und die besonderen Werte der Feuerwehr und Demokratie, wie Kameradschaft, Pflichtbewusstsein und die Ehre durch bürgerliches ehrenamtliches Engagement, Dienst für die Bürgerinnen und Bürger zu leisten, vermittelt. Viele Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden ihr ganzes Leben der Feuerwehr treu verbunden bleiben, ob als Kameradin oder Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr, Angehöriger einer Berufsfeuerwehr oder Förderer der Feuerwehr oder sie engagieren sich auf anderen Gebieten ehrenamtlich. Verantwortlich für die Jugendarbeit sind die Jugendwarte in den Freiwilligen Feuerwehren.

Die Anpassung der Zuwendung für Beisetzungen entspricht der allgemeinen Preisentwicklung für z. B. Grabgebinde.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen und die aufgeführten Zuwendungen sind eine Würdigung der wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Brandschutz.

Anlage „Kalkulation“

Nr.	Art		Richtlinie Stadt NB 03.11.2023			Vorschlag Stadt NB 01.05.2024		
		Bezeichnung	Euro	Anzahl	Summe	Euro	Anzahl	Summe
1	**Aufwandsentschädigung für Funktionstragende und Personen mit besonderen Aufgaben**							
	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer	Bar	200,00 €	12 Monate	2.400,00 €	290,00 €	12 Monate	3.480,00 €
	stellv. Gemeindewehrführerin und stellv. Gemeindewehrführer	Bar	100,00 €	12 Monate	1.200,00 €	145,00 €	12 Monate	1.740,00 €
	Ortswehrführerin und Ortswehrführer (2x)	Bar	170,00 €	12 Monate	4.080,00 €	250,00 €	12 Monate	6.000,00 €
	stellv. Ortswehrführerin und stellv. Ortswehrführer (2 x)	Bar	85,00 €	12 Monate	2.040,00 €	125,00 €	12 Monate	3.000,00 €
	Gemeinde- und Ortswehrjugendwartin bzw. - jugendwart(3x)	Bar	50,00 €	12 Monate	1.800,00 €	125,00 €	12 Monate	4.500,00 €
	stellv. Gemeinde- und Ortswehrjugendwartin bzw. – jugendwart (3x)	Bar	25,00 €	12 Monate	900,00 €	62,50 €	12 Monate	2.250,00 €
	Gerätewartin und Gerätewart der Ortsfeuerwehr (2x)	Bar	25,00 €	12 Monate	600,00 €	100,00 €	12 Monate	2.400,00 €
	Schriftwartin und Schriftwart der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr (3x)	Bar	25,00 €	12 Monate	900,00 €	100,00 €	12 Monate	3.600,00 €
7	**Zuwendungen für Beisetzungen**							
	Beisetzungen	Kranz/Gebinde	60,00 €	1	60,00 €	80,00 €	1	80,00 €
	Summe				13.980 €			27.050 €
Mehrkosten								**13.070,00 €**